

Der Kampf um die Linienführung des Mittellandkanals wurde am 16. November 1920 in einem Kompromiß zugunsten der sogenannten Mittellinie entschieden. Die Anhänger der Südlinie erklärten sich jedoch mit dieser Mittellinie nur unter gewissen Bedingungen einverstanden. Sie gaben der Reichsregierung gegenüber am 16. November 1920 eine gemeinsame Erklärung ab, die auch für den Elster-Saale-Kanal von außerordentlicher Bedeutung ist.

In dieser Erklärung wurde festgestellt, daß neben der Kanalstrecke Hannover-Magdeburg ein mit 1000-t-Schiffen befahrbarer Wasserweg vom Mittellandkanal mit Benutzung der Elbe und Saale bis in die Nähe von Creypau an der Saale mit Anschluß nach Leipzig geschaffen werden soll. Ebenso wurde der Stichkanal von Bernburg nach Staßfurt-Leopoldshall vorgesehen. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß bei der Regelung der Garantiefraße der Mittellandkanal einschließlich des Wasseranschlusses nach Creypau-Leipzig bzw. Staßfurt-Leopoldshall als ein einheitlicher Garantiegegenstand zu behandeln ist und daß die Bauarbeiten an dem geplanten Kanalnetz ohne Bevorzugung einzelner Teile unter Berücksichtigung der Erwerbslosenverhältnisse möglichst gleichmäßig in Angriff zu nehmen sind.

Im Anschluß an diese Erklärung vom 16. November 1920 ist dann bei den Verhandlungen über den Staatsvertrag, betreffend Übergang der Wasserstraßen auf das Reich, am 28. März 1921 eine formelle Vereinbarung zwischen dem Reich und den Ländern Preußen, Sachsen, Braunschweig und Anhalt getroffen worden. Danach verpflichtete sich das Reich, den genannten Ländern gegenüber die bereits als Notstandsarbeiten begonnenen Arbeiten am Kanal Hannover (Misburg)-Peine (Hildesheim), sowie am Ihle- und Plauer-Kanal in dem bis-